

- b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats unter anderem betreffend die Partizipation in ihren verschiedenen Formen als wichtiger Faktor der Entwicklung und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte (Resolution 44/53 vom 8. Dezember 1989, Ziffer 2)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (siehe Beschluß 45/433 vom 18. Dezember 1990)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte in der Rechtspflege (Resolution 46/120, Ziffer 9)

Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Resolution 46/124, Ziffer 15)

Zur Behandlung anstehende Fragen, zu denen keine Vordokumentation angefordert wurde

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (Resolution 46/126, Ziffer 6)

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (Resolution 46/129)

- c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

46/152. Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß der Kriminalität und die Gefahren, welche die Zunahme der Kriminalität für das Wohlergehen aller Nationen insgesamt darstellt, sowie die internationale Dimension zahlreicher Formen der Kriminalität,

sowie zutiefst beunruhigt über die hohen menschlichen wie auch materiellen Kosten der Kriminalität, insbesondere in ihren neuen und grenzüberschreitenden Formen, und im Bewußtsein der Folgen der Kriminalität für die Staaten wie auch für die Opfer,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 45/108 vom 14. Dezember 1990 beschlossen hat, eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, einen Bericht zu erstellen, in dem Vorschläge für ein wirksames Programm auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege formuliert und Anregungen unterbreitet werden, wie dieses Programm am besten durchgeführt werden könnte,

in dankbarer Anerkennung der Arbeit der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Schaffung eines

wirksamen internationalen Programms auf dem Gebiet der Kriminalität und Strafrechtspflege²⁰⁷, die vom 5. bis 9. August 1991 in Wien getagt hat,

sowie in dankbarer Anerkennung der Arbeit der vom 21. bis 23. November 1991 in Paris abgehaltenen Ministertagung über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege²⁰⁸,

in Anbetracht dessen, daß die Kriminalität allen Nationen große Sorgen bereitet und diese ein konzertiertes Vorgehen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, dessen Ziel darin besteht, Verbrechen und Rückfälligkeit zu verhüten, die Arbeitsmodalitäten der Strafrechtspflege und des Gesetzesvollzugs zu verbessern und dafür zu sorgen, daß die Rechte des einzelnen besser geachtet werden,

in der Erkenntnis, daß ein der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gewidmetes Programm der Vereinten Nationen nur wirksam sein kann, wenn sich die Mitgliedstaaten unmittelbar daran beteiligen,

überzeugt, daß der Hauptzweck eines solchen Programms darin bestehen sollte, den Staaten praktische Unterstützung bei der Bekämpfung der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität zu gewähren,

Kenntnis nehmend von den Grundsätzen, die im Mailänder Aktionsplan²⁰⁹ und in den Leitlinien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung²¹⁰ sowie in anderen einschlägigen Dokumenten enthalten sind, die von den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ausgearbeitet und von der Generalversammlung gebilligt worden sind,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie betont hat, wie wichtig die Menschenrechtskommission und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die Achtung der Menschenrechte in der Rechtspflege sind,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu fördern und zu verstärken, sowie der Tatsache, daß diese Zusammenarbeit nur dann wirksam sein kann, wenn sie unter direkter Beteiligung der Empfängerstaaten und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Prioritäten erfolgt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Ministertagung über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege²⁰⁸;

2. *billigt* die Grundsaterklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu dieser Resolution, in denen die Schaffung eines Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege empfohlen wird;

3. *tritt für* eine klarere Definition des Mandats des Programms in bezug auf die Verbrechenverhütung und

Strafrechtspflege unter der Schirmherrschaft und Leitung der Vereinten Nationen ein, dessen Aufgabe darin bestehen wird, angesichts der innerstaatlichen wie auch grenzüberschreitenden Kriminalität auf die dringendsten Prioritäten und Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft einzugehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen und im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel der Vereinten Nationen hohen Vorrang einzuräumen;

5. *beschließt*, daß die Aufgabe des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege darin bestehen wird, den Staaten praktische Unterstützung zu gewähren, wie beispielsweise bei der Datensammlung, beim Informations- und Erfahrungsaustausch sowie bei der Ausbildung, damit die Ziele der innerstaatlichen und transnationalen Verbrechenverhütung sowie einer besseren Verbrechenbekämpfung erreicht werden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten um ihre politische und finanzielle Unterstützung und um Maßnahmen, durch welche die Umsetzung derjenigen Bestimmungen der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms gewährleistet wird, die die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Hinblick auf seine Struktur, seinen Inhalt und seine Prioritäten betreffen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel der Vereinten Nationen im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die gebotenen Mittel bereitzustellen, damit das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den in der Grundsatzklärung und im Aktionsprogramm enthaltenen Grundsätzen wirksam tätig sein kann;

8. *bittet nachdrücklich* alle Einheiten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der Sonderorganisationen und der in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;

9. *legt* allen entwickelten Ländern *nahe*, ihre Hilfsprogramme zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie im Gesamtkontext der Entwicklungsprioritäten einen vollen und angemessenen Beitrag auf dem Gebiet der Strafrechtspflege leisten;

10. *beschließt* zu empfehlen, daß als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats eine Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingesetzt wird, die 1992 ihre erste Tagung abhalten würde, und empfiehlt, die für Februar 1992 anberaumte Tagung des

Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung ausfallen zu lassen und die für die Tätigkeit der neuen Kommission erforderlichen Mittel im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 bereitzustellen;

11. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung 1992,

a) den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung aufzulösen;

b) im Einklang mit den in der Grundsatzklärung und im Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als eine neue Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats einzusetzen;

c) im Einklang mit den in der Grundsatzklärung und im Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen die Rolle und die Aufgaben der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu billigen;

12. *beschließt*, daß die derzeitigen Mitglieder des Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung eingeladen werden sollten, an den ersten beiden Tagen der Eröffnungstagung der neuen Kommission auf Kosten ihrer jeweiligen Regierung, soweit es sich nicht um Ausschußmitglieder aus den am wenigsten entwickelten Ländern handelt, teilzunehmen, um einen reibungslosen Übergang zu erleichtern;

13. *beschließt außerdem*, unbeschadet etwaiger zusätzlicher Mittel, die dem Generalsekretär zur Verfügung gestellt werden, alle dem Programm derzeit zugewiesenen Mittel wie auch etwaige durch Umstrukturierungen erzielte Einsparungen für das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verfügbar zu halten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die zur Durchführung der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1991

ANLAGE

Grundsatzklärung und Aktionsprogramm des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

versammelt in Paris, um Mittel und Wege zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und zur Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu behandeln, damit es volle Wirksamkeit erhält und auf die Bedürfnisse und Prioritäten der Mitgliedstaaten voll eingehen kann,

in Anbetracht dessen, daß es laut der Charta der Vereinten Nationen eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen,

um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit leistungsfähigerer internationaler Mechanismen zur Unterstützung der Staaten und zur Erleichterung gemeinsamer Strategien auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und somit zur Festigung der Rolle der Vereinten Nationen als der zentralen Anlaufstelle auf diesem Gebiet,

in Anbetracht der Wichtigkeit der Grundsätze, die in dem Mailänder Aktionsplan²⁰⁹ und in den Leitlinien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung²¹⁰ sowie in anderen einschlägigen Instrumenten enthalten sind, die von den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ausgearbeitet und von der Generalversammlung gebilligt wurden,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Einhaltung der Menschenrechte und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und berufsadäquatem Verhalten betrifft,

in Anerkennung dessen, daß es unbedingt notwendig ist, aktive Unterstützung für ein wirksames Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu gewinnen, die zu seinem Aufbau erforderlichen Hilfsmittel bereitzustellen und geeignete Mechanismen für seine Durchführung auszuarbeiten,

zutiefst besorgt über das Ausmaß und die Zunahme der Kriminalität mit ihren finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen,

höchst beunruhigt über die hohen Kosten der Kriminalität, in menschlicher und materieller Hinsicht wie auch über ihre neuen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Formen und im Bewußtsein der Folgen der Kriminalität für die Staaten wie auch für die Opfer,

in der Erwägung, daß die Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist,

betonend, daß die regionale und internationale Zusammenarbeit verstärkt werden muß, mit dem Ziel, die Kriminalität und die Rückfälligkeit zu bekämpfen, besser funktionierende Systeme der Strafrechtspflege zu schaffen, die Achtung vor den Rechten des einzelnen zu fördern und die Rechte von Verbrechenopfern und die allgemeine Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten,

in dem Bewußtsein, daß Einhelligkeit über die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen, energischen Pro-

gramms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege wie auch Einvernehmen darüber besteht, daß ein zwischenstaatliches Organ für Grundsatzentscheidungen und die Festlegung von Prioritäten geschaffen, die Wirksamkeit der Sekretariatseinheit in dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten im Wiener Büro der Vereinten Nationen gestärkt und die technische Zusammenarbeit ausgeweitet werden muß, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, die programmatischen Handlungsrichtlinien der Vereinten Nationen, so auch auf dem Gebiet der Ausbildung, in die Praxis umzusetzen,

entschlossen, unseren politischen Willen in konkrete Maßnahmen umzusetzen:

a) durch die Schaffung der unverzichtbaren Mechanismen für die praktische Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit gemeinsamen Problemen;

b) durch die Schaffung eines Rahmens für die Kooperation und die Koordination zwischen den Staaten, um den gravierenden neuen Formen und den grenzüberschreitenden Aspekten und Dimensionen der Kriminalität zu begegnen;

c) durch die Schaffung von Mechanismen für den Austausch von Informationen über die Durchführung und die Wirksamkeit der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

d) durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln, insbesondere an die Entwicklungsländer, für eine wirksamere Verbrechenverhütung und eine humanere Rechtspflege;

e) durch die Schaffung einer angemessenen Ressourcenbasis für ein wirklich wirksames Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege,

verkünden unsere feste Verpflichtung auf die oben erwähnten Ziele und kommen wie folgt überein:

I. GRUNDSATZERKLÄRUNG

1. Wir erkennen an, daß die Welt zur Zeit sehr bedeutende Veränderungen durchläuft, die zu einem politischen Klima führen, das der Demokratie, der internationalen Zusammenarbeit, einer breiteren Wahrnehmung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Verwirklichung der Bestrebungen aller Nationen in bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und das soziale Wohlergehen förderlich ist. Trotz dieser Fortschritte wird die Welt von heute noch immer von Gewalt und anderen Formen der schweren Kriminalität heimgesucht. Wo immer sie auftreten, stellen diese Phänomene eine Bedrohung für den Bestand der Rechtsstaatlichkeit dar.

2. Wir sind der Auffassung, daß eine auf der Rechtsstaatlichkeit beruhende Rechtspflege der Grundpfeiler der zivilisierten Gesellschaft ist. Wir sind darum bemüht, ihre Qualität zu verbessern. Ein humanes und effizientes System der Strafrechtspflege kann ein Instrument der Billigkeit, des konstruktiven sozialen Wandels und der sozialen Gerechtigkeit sein, das die Grundwerte und die

